



Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.101.7.376290 / 202.03/2014/00166

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: Gfa

Bern-Wabern, 6.7.2015

Vereinbarung

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch

das Staatssekretariat für Migration SEM

und

der Gemeinde Embrach

vertreten durch

den Gemeinderat und dieser durch
Gemeindepräsident Erhard Büchi

betreffend

das Bundeszentrum Embrach

Art. 1 Ausgangslage

Im Rahmen der Neustrukturierung des Asylwesens wird ein Bundeszentrum mit 360 Unterbringungsplätzen geschaffen.

Mit dieser Vereinbarung werden die Rahmenbedingungen für den Betrieb des neuen Bundeszentrums festgelegt.

Art. 2 Rechtliches

Die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) wird einen Mietvertrag mit dem Kanton Zürich über die Miete der Asylunterkunft am Römerweg in Embrach abschliessen. Der genaue Perimeter wird im Mietvertrag festzulegen sein.

Art. 3 Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Embrach und das SEM schaffen gemeinsam die notwendigen Rahmenbedingungen für einen sicheren, reibungslosen und effizienten Betrieb des Bundeszentrums Embrach. Dazu gehören namentlich die Regelung der Zusammenarbeit, des Betriebs, der Betreuung und Beschäftigung sowie der Sicherheit.

Art. 4 Leitung des Bundeszentrums

Das Bundeszentrum Embrach wird von einem oder einer Angehörigen des SEM geleitet (Leitung). Die Leitung ist Hauptansprechpartner für die Gemeinde für alle Belange des Bundeszentrums.

Der Leitung sind die im Bundeszentrum arbeitenden Angehörigen des SEM unterstellt; die Verantwortlichen für die Betreuung und für die Sicherheit sind der Leitung zugewiesen.

Der Betrieb des Bundeszentrums richtet sich namentlich nach der Verordnung des EJPD über den Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich (Betriebsverordnung EJPD; SR 142.311.23).

Art. 5 Betreuung und Beschäftigung

Das SEM beauftragt eine Betreuungsfirma mit ausgewiesener Kompetenz mit dem sicheren Betrieb des Bundeszentrums und der Betreuung und Beschäftigung der Asylsuchenden.

Die Gemeinde wirkt zusammen mit dem Kanton Zürich an Beschäftigungsmassnahmen (gemeinnützige Arbeiten) zugunsten der Asylsuchenden mit. Der Bund richtet dafür Beiträge gemäss Art. 91 Abs. 4bis AsylG aus. Die Einzelheiten werden in einer separaten Leistungsvereinbarung gemäss Art. 6a f der Betriebsverordnung EJPD geregelt.

Infrastruktur, Beschäftigung und Betreuung werden so ausgestaltet, dass der Betrieb des Bundeszentrums mit Rücksicht auf die regionale Bevölkerung erfolgt.

Im Rahmen des anwendbaren Beschaffungsrechts berücksichtigt das SEM beim Betrieb regionale Produzenten und Dienstleister.

Art. 6 Sicherheit

Für die Sicherheit im Bundeszentrum ist das SEM verantwortlich. Dazu beauftragt das SEM einen privaten Sicherheitsdienstleister. Dieser gewährleistet rund um die Uhr den notwendigen Einsatz. Ein umfassendes Sicherheitsdispositiv wird umgesetzt. Das SEM und der Sicherheitsdienstleister suchen dabei aktiv und frühzeitig den Kontakt mit der Kantonspolizei Zürich.

Das Sicherheitsdispositiv wird zusammen mit der Kantonspolizei Zürich und anderen behördlichen Sicherheitsorganisationen (Feuerwehr u.a.) erarbeitet und umgesetzt werden. Soweit nötig, kann es veränderten Gegebenheiten angepasst werden.

Das SEM ergreift in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden die notwendigen und geeigneten Massnahmen zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Diese Massnahmen werden durch die Begleitgruppe laufend analysiert.

Der Bevölkerung von Embrach und Umgebung steht für alle Belange des Bundeszentrums eine vom SEM eingerichtete und ständig besetzte Hotline-Nummer zur Verfügung.

Das SEM beteiligt sich an den Sicherheitskosten, indem es dem Kanton Zürich für die Dauer des Betriebs die Sicherheitspauschale entrichtet (Art. 91 Abs. 2ter AsylG und Art. 41 Abs. 1 Asylverordnung 2, AsylV2; SR 142.312).

Art. 7 Kompensation

Die Kompensationen für Aufenthalt und Rückführung der Asylsuchenden richten sich nach den jeweils geltenden Beschlüssen der Kantone. Zur Zeit der Unterzeichnung der Vereinbarung gilt der Beschluss der SODK vom 21. September 2012. Diese Kompensationen gelten zwischen Bund und Kanton. Allfällige Kompensationen zwischen Kanton und Gemeinde richten sich nach kantonalzürcherischen Bestimmungen.

Art. 8 Begleitgruppe

Die Vereinbarungspartner bilden eine Begleitgruppe mit Vertretern der Behörden von Embrach und des Kantons Zürich, des SEM sowie Vertreter der Leistungserbringer Sicherheit und Betreuung. Die Begleitgruppe konstituiert sich selbst. Sie trifft sich periodisch.

Die Begleitgruppe verfolgt den Betrieb des Bundeszentrums und bespricht allfällige Probleme, die sich aus dem Betrieb ergeben können und versucht diese einer partnerschaftlichen Lösung zuzuführen. Dabei geht es namentlich um den Austausch von Erfahrungen, die Durchführung einer Lagebeurteilung und die Evaluierung möglicher Massnahmen.

Art. 9 Besonderes

Der Unterricht von Schulpflichtigen findet im Bundeszentrum statt. Der Gemeinde entstehen keine Aufgaben und keine Kosten.

Der Bund sorgt für die medizinische Versorgung. Der Gemeinde entstehen keine Kosten.

Art. 10 Information

Das SEM ist für die Information der Öffentlichkeit oder Dritter für Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Betrieb des Bundeszentrums zuständig. Die Partner werden jeweils sachdienlich informiert. Bei Sachverhalten, die alle Partner betreffen, erfolgt eine vorgängige Absprache.

Das SEM informiert die Gemeinde Embrach regelmässig über die Belegung sowie besondere Vorkommnisse.

Ansprechpartner sind:

Für die Gemeinde Embrach: Erhard Büchi, Gemeindepräsident, 044 865 13 46 oder
Hanspeter Good, Gemeindeschreiber, 044 866 36 60

Für das SEM: Martin Reichlin, 058 325 93 50

Diese Vereinbarung wird zweifach gleichlautend erstellt und unterzeichnet.

Ort und Datum:

Für die Gemeinde Embrach
Erhard Büchi, Gemeindepräsident

Ort und Datum:

Für das Staatssekretariat für Migration
Barbara Büschi, stv. Direktorin SEM